

2. bei Verwaltungsbehörden den nach § 1 zur Aufnahme von Protokollen berechtigten Personen, sowie nächstdem
3. den Archivaren des Hauptstaatsarchivs und des Finanzarchivs in Ansehung der in diesen Archiven aufbewahrten Urkunden."

Die Deputation empfiehlt der Kammer:

dem Beschlusse der ersten Kammer, jedoch im Anschlusse an die betreffende Aenderung in § 5 unter Einschaltung des Wortes „juristisches“ vor „Examen“, beizutreten.

Zu § 10

hat die erste Kammer beschlossen, der Vollständigkeit halber nach „Registriren“ die Worte:

„und beziehentlich Beglaubigen“
einzurücken.

Man beantragt:

den Paragraph unter Einschaltung dieser Worte anzunehmen.

Nach allem Vorstehenden rathet schließlich die Deputation der geehrten Kammer an:

den vorliegenden Gesetzentwurf mit den von ihr beantragten Zusätzen und Abänderungen zu genehmigen.

Dresden, den 21. Januar 1867.

Die erste Deputation der zweiten Kammer.

von Griegern. Graf zur Lippe.

Koch, Referent. Schade.

Sachße. Dr. Krauße.